

Auszug aus den Bestimmungen
über
Fahrpreise, Fahrpreis-Ermäßigungen,
Sommer und Rundreise-Fahrkarten und
Fahrtscheinhefte.

Ergänzungsheft zum Sommerfahrplan 1892.

Inhalt.

Fahrpreise.

Besondere Fahrpreis-Ermäßigungen.

1. Für Kinder unter 10 Jahren.
2. Für Inhaber von Zeitkarten.
3. Zum Schulbesuch.
4. Für Arbeiter.
5. Für Gesellschaftsfahrten.
 - a. Für Reisen größerer Gesellschaften.
 - b. Für akademische Ausflüge.
 - c. Für Schulfahrten und Ferienkolonien.
6. In milden Zwecken.
7. Rupee-Fahrkarten.

Bestimmungen über Rückfahrkarten.

Fahrpreise.

Nach welchen Orten und zu welchen Preisen Fahrkarten auf den einzelnen Stationen zur Ausgabe gelangen, ist aus den auf allen Bahnhöfen anhängenden Preistafeln ersichtlich.

Auf den Preuss. Staatsseisenbahnen beträgt der Fahrpreis für 1 km in Pfennig:

	Mittel- I. Kl. II. Kl. III. Kl. IV. Kl. farten.					
Für Pers.-Züge	8,00	6,00	4,00	2,00	1,33	
= Schnellzüge	9,00	6,67	4,67	—	—	
= Rückfahr =	Karten	12,00	9,00	6,00	—	—

Besondere Fahrpreis-Ermäßigungen

bestehen:

1. Für Kinder unter 10 Jahren.
- a) Kinder unter 4 Jahren werden frei befördert, wenn für dieselben ein besonderer Platz nicht beanprucht wird.

Besondere Fahrkarten zur Erleichterung des Reiseverkehrs.

Zusammenstellbare Fahrtscheinhefte.

Feste Rundreise- und Sommerkarten.

- I. Hart.
- II. Thüringen (auch Sonntagskarten).
- III. Sommerkarten nach den Nordseebädern.
- IV. Ostseeküste.
 - a. Anschluß-Rückfahrkarten nach Berlin.
 - b. Sommerkarten.
- V. Sommerkarten nach dem Rhein.

Telegraph. Vorausbestellung v. Fahrkarten.

Umtausch gelöster Fahrkarten.

Reisegepäck.

Zurückgelassene Gegenstände.

b) Ein Kind im Alter von 4—10 Jahren wird in allen Wagenklassen und bei allen Zugarten zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert.

c) Zwei Kinder im Alter von 4—10 Jahren werden auf eine Fahrkarte der betreffenden Klasse befördert.

d) Diese Bestimmungen finden auch auf Rückfahrkarten und Fahrtscheinhefte und Rundreisekarten Anwendung.

2. Für Inhaber von Zeitkarten.

Zeitkarten für Erwachsene werden auf die Dauer von einem bis zu zwölf vollen Monaten zur Fahrt in I.—III. Wagenkl. ausgefertigt. Die Geltungszeit beginnt an jedem beliebigen Tage.

Die Zeitkarten berechtigen zur beliebigen Fahrt auf den darin angegebenen Bahnstrecken, mit allen fahrplanmäßigen Zügen, welche die betreffende Wagenklasse führen.

Die Bestellung einer Zeitkarte geschieht unter Benutzung des dafür vorgeschriebenen Bestellscheins



Schriftlich bei der Fahrkarten-Ausgabe derjenigen Station, von welcher aus dieselbe benutzt werden soll. Die Fahrkarten-Ausgaben verabsolgen die zu den Bestimmungen erforderlichen Bestellscheine unentgeltlich.

Für Mitglieder und Angehörige eines und desselben Hausstandes werden bei Entnahme mehrerer Zeitkarten für ein und dieselbe Strecke oder auch für verschiedene, von derselben Station ausgehende Strecken (auch entgegengesetzter Richtung) besondere Ermäßigungen gewährt.

3. Zum Schulbesuch (Schülertarten).

Schülertarten zu noch mäßigeren Preisen wie zu 2 werden für Schüler und Schülerinnen der niederen und höheren Schulen, auch der Fortbildungs- und Gewerbeschulen, sowie für Böglinge von Präparanden-Anstalten und für Konfirmanden ausgestellt. Für junge Leute, welche akademische Anstalten, Universitäten, technische Hochschulen, Conservatorien und dergl. besuchen, gelten diese Karten nicht.

Schülertarten werden auf die Dauer von einem bis zu zwölf vollen Monaten zur Fahrt in II. oder III. Klasse ausgegeben.

4. Für Arbeiter:

Für Personen (auch Frauen), welche außerhalb ihres Wohnortes in Arbeit stehen, werden nach Bedürfnis Arbeiter-Wochenkarten und Arbeiter-Rückfahrkarten zu ermäßigtem Preise ausgegeben.

Zu Halle a. S. liegen Arbeiter-Wochenkarten auf:

nach Kienberg	zum Preise von	1,40 M.
= Gröbers	=	1,40 =
= Schönbürg	=	2,30 =
= Ammendorf	=	0,70 =
= Merseburg	=	1,60 =

dieselben gelten an den Wochentagen für eine tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle.

Außerdem werden Arbeiterwochenkarten, gültig zu einer täglichen einfachen Fahrt (Abends), nach Ammendorf zum Preise von 0,40 M. ausgegeben.

Arbeiter-Rückfahrkarten bestehen zwischen Halle und Naumburg zum Preise von 0,90 M.; dieselben berechnen entweder zur Fahrt vom Wohnort nach dem Arbeitsort am Tage nach einem Sonn- oder Festtage und zurück am Tage vor dem nächstfolgenden Sonn- oder Festtage — oder zur Fahrt vom Arbeitsort am Tage vor einem Sonn- oder Festtage und zurück am Tage nach demselben.

Die Arbeiter-Fahrkarten gelten für die IV. Wagenklasse und nur da, wo die letztere nicht eingerichtet ist, auch für die III. Wagenklasse der durch Ausschlag auf den Stationen hierfür bestimmten Blö. Freigepäd wird nicht gewährt. Die unentgeltliche Mitnahme von Traglasten, Handwerkzeug und Speisegeschirr ist wie bei gewöhnlichen Fahrkarten IV. Klasse gestattet. Die

Abstempelung der Fahrkarten vor Eintritt der Rückfahrt ist nicht erforderlich.

5. Für Gesellschaftsfahrten.

a) Für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften.

Für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften von mindestens 30 Personen oder bei Lösung von mindestens 30 Fahrkarten zu einer gemeinschaftlichen Fahrt kann für die I., II. oder III. Wagenklasse eine Ermäßigung bis zu 50 Prozent des gewöhnlichen Fahrpreises der einfachen Fahrt, in der Regel jedoch nur für Personenzüge oder nach dem Befinden der Eisenbahn-Verwaltung auch für Sonderzüge zugestanden werden. Freigepäd wird nicht gewährt. Für die IV. Wagenklasse können Fahrpreis-Ermäßigungen für größere Gesellschaften bis zu den Sätzen der Militärfahrkarten dann bewilligt werden, wenn öffentliche Interessen in Frage kommen. Anträge auf Bewilligung dieser Fahrpreis-Ermäßigungen sind schriftlich an dasjenige königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu richten, in dessen Bezirk die Reise angetreten werden soll.

b) Für akademische Ausflüge.

Für akademische Ausflüge, welche von deutschen akademischen Anstalten unter Leitung eines Dozenten zu wissenschaftlichen belehrenden Zwecken unternommen werden, wird eine Fahrpreis-Ermäßigung schon bei einer Teilnehmerzahl von 10 Personen (einschließlich der Dozenten) in der Weise bewilligt, daß bei Hin- und Rückfahrt Rückfahrkarten zum Preise der einfachen Fahrt und bei einmaliger Reise einfache Fahrkarten zur Hälfte des gewöhnlichen Preises verabsolgt werden. Freigepäd wird nicht gewährt. Der Antrag ist von dem leitenden Dozenten schriftlich unter Angabe des Reisezwecks, des Reisezwecks und der Zahl der Teilnehmer an den Vorstand der Abgangstation zu richten.

c) Für Schulfahrten und Ferienkolonien.

Für gemeinschaftliche Fahrten von mindestens 10 Schülern öffentlicher Schulen oder staatlich konzessionierter und beaufsichtigter Privatschulen (auch Bergschulen, Landwirtschaftsschulen, Seminarien und Präparandenanstalten, sowie Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme) unter Aufsicht der Lehrer erfolgt die Beförderung — auch der begleitenden Lehrer und Lehrerinnen — in der 3. Wagenklasse zum Militär-Fahrpreise.

Die Fahrpreisermäßigungen gelten in der Regel nur für Personenzüge.

Zwei Kinder derjenigen Klassen, welche im allgemeinen von Kindern besucht werden, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden für eine Person gerechnet.

Freigepäd wird nicht gewährt.

Der beabsichtigte Ausflug muß 24 Stunden vor Eintritt der Reise von dem Schuldorstand schriftlich bei der Fahrkartenausgabe angemeldet werden.

Die Rückfahrt muß gemeinsam erfolgen.

Dieselben Vergünstigungen werden auch für die von Vereinen und Behörden in sogenannte Ferienkolonien entsendeten Kinder und die zur Aussicht beigegebenen Lehrer, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, gewährt.

6. Zu milden Zwecken

werden Fahrpreismäßigungen bis zu den Sätzen der Militärfahrkarten bewilligt:

- a) denjenigen Vereinen und Genossenschaften (weltlichen und geistlichen), welche sich statutenmäßig der öffentlichen Krankenpflege widmen,
- b) unbemittelten Teilnehmern an kleineren Zusammenkünften von erwachsenen Taubstummern an den Taubstummen-Anstalten,
- c) mittellosen Personen zum Gebrauch von Kuranstalten, Bädern etc., sowie zur Aufnahme in öffentl. Kliniken u. öffentl. Krankenhäuser, im letzteren Falle auch für je einen Begleiter,
- d) scrophulösen Kindern der ärmeren Volksklassen zum Gebrauch von Kuranstalten nebst Begleitern dieser Kinder,
- e) unbemittelten Jöglingen der öffentlichen Blinden-, Taubstummen- und Waisenanstalten, sowie unbemittelten Pflöglingen öffentl. Heil- u. Pflegeanstalten für epileptische Kranke nebst deren etwa erforderlichen Begleitern bei Ferienreisen zum Besuch ihrer Angehörigen,

7. Auf den Linien des Bezirks der Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg, sowie im Bereiche mit der Station Blankenburg a. S. werden für Gesellschaftsfahrkarten

7. Rupee-Fahrkarten

für die II. u. III. Wagenklasse jedoch nur zur Hin- und Rückfahrt (nicht zur einfachen Fahrt) auszugeben.

Der Fahrpreis (für Hin- und Rückfahrt) wird für sämtliche Plätze der bestellten Rupees — d. h. für je 8 Plätze II. Klasse und 10 Plätze III. Klasse — nach dem Preise der einfachen Fahrkarten für Personenzüge berechnet.

Anträge auf Ausfertigung von Rupee-Fahrkarten sind beim Vorstände derjenigen Station anzubringen, von wo aus die Fahrt angetreten werden soll.

Bestimmungen über Rückfahrkarten.

Auf den Strecken der Preuss. Staatsbahnen gelten die Rückfahrkarten für Personen = wie für Schnellzüge.

Die Gültigkeitsdauer beträgt auf Entfernungen bis 200 km. einschl. 3 Tage, bis 300 km. 4 Tage und so fort für jede 100 km. 1 Tag mehr. Im Verkehr nach Berlin wird die so berechnete Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten bei Entfernungen von mehr als 50 km. um einen Tag erhöht.

In der Gültigkeitsdauer ist der Tag der Lösung einbegriffen.

Die Rückfahrt muß mit dem Zuge stattfinden,

dessen Abgang von dem Bestimmungsorte noch vor Ablauf des letzten Gültigkeitstages erfolgt, und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

Die Rückfahrkarten mit 3tägiger Gültigkeitsdauer gelten 4 Tage, wenn sie am Tage vor Ostern, Pfingsten oder Weihnachten gelöst werden.

Eine Rückfahrkarte wie überhaupt jede Fahrkarte, mit welcher eine Fahrpreismäßigung verbunden ist, ist unübertragbar, d. h. sie ist zur Rückfahrt oder zur Weiterreise nur für diejenige Person gültig, welche mit der Karte die Reise begonnen hat.

Rückfahrkarten mit längerer als 3tägiger Gültigkeitsdauer sind der Fahrkarten-Ausgabe derjenigen Station, auf welcher die Mitreise angetreten wird, zur Abstempelung vorzulegen.

3tägige Rückfahrkarten, welche eine längere Gültigkeit nur durch zwischenliegende Festtage erhalten, bedürfen der Abstempelung zur Rückfahrt jedoch nicht.

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs

werden:

- a) zusammenstellbare Fahrtscheinbette,
- b) Rundreisefahrkarten für bestimmte feste Rundfahrten und Sommerfahrten,
- c) Anschluss-Rückfahrkarten

ausgegeben, für welche nachstehende gemeinsame Bestimmungen gelten:

(Die zusammenstellbaren Fahrtscheinbette werden während des ganzen Jahres, die unter b und c genannten Karten in der Regel nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres veransagt.)

1. Die Fahrkarten sind unübertragbar.
2. Für Kinder finden dieselben Preisermäßigungen wie bei den einfachen Fahrkarten statt.
3. Die Benutzung kann mit allen die betreffende Wagenklasse führenden Zügen erfolgen.
4. Es ist gestattet, die Reise in der einen oder anderen Richtung anzutreten, nur ist die Fahrt in der einmal begonnenen Richtung durchzuführen.
5. Bei Berechnung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausgabe stets für voll mitgerechnet. Die Gültigkeitsdauer erlischt um Mitternacht des letzten Tages, dieselbe wird unter keinen Umständen verlängert.

6. Innerhalb der Gültigkeitsdauer kann die Fahrt unterbrochen werden:

- a) auf den Fahrtscheinstationen (Anfangs- und Endstation jedes Fahrtscheines) und auf den in den Fahrtscheinen namhaft gemachten Aufenthaltstationen ohne weitere Formlichkeit;
- b) auf den übrigen Unterwegstationen beliebig oft innerhalb jeder Fahrtscheinstrecke. In diesem Falle ist jedoch das Fahrtscheinbett sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher

zur Vermeidung der Fahrtunterbrechung vorzulegen, widrigenfalls es für die fragliche Fahrcheinreise keine Gültigkeit verliert.

Der Aufenthalt bei jeder Unterbrechung der Reise ist innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte nicht beschränkt.

7. Es ist Sache des Reisenden, die Abnahme der einzelnen Fahrcheine zu überwachen und, im Falle der Abnahme unrichtiger Fahrcheine, deren Rückgabe sofort zu beantragen bzw. beim Stationsvorsteher der nächsten Haltestelle Anzeige zu erstatten.

8. Sowohl die zusammenstellbaren Fahrcheinhefte als die Rundreisehefte für sogenannte feste Rundfahrten können auf Wunsch der Inhaber zur Benutzung für eine andere als die in den Fahrcheinen bezeichnete, die nämlichen Stationen verbindende Strecke umgeschrieben werden, sofern die zu benutzende Strecke kürzer als die in dem Fahrcheinhefte vorgeschriebene Strecke ist, und beide Strecken dem preussischen Staats-Eisenbahnege angehören.

Anträge auf Umschreibung, welche jedoch nur dann Berücksichtigung finden können, wenn dieselben so zeitig gestellt werden, daß die Umschreibung seitens der Stationsbeamten unbeschadet der Erfüllung ihrer bei Abfertigung derzüge ihnen obliegenden sonstigen Dienstpflichten und ohne Ueberfreitung der fahrplannmäßigen Aufenthaltszeit erfolgen kann, sind an den diensttunenden Stationsbeamten entweder derjenigen Fahrcheinstation, auf welcher der ursprüngliche Bahnweg verlassen werden soll, oder einer geeigneten vorgelegenen Station einschließlich der Abgangstation zu richten.

Fahrcheinhefte, welche für die zur Benutzung gewünschte kürzere Strecke für verschiedene Wagenklassen lauten, können nur auf die niedrigste Wagenklasse umgeschrieben werden.

9. Auf zusammenstellbare Fahrcheinhefte wird Freigepräch nicht gewährt.

Inwieweit solches bei den einzelnen Rundreiseheften für feste Rundfahrten bewilligt wird, ist bei den einzelnen Karten besonders angegeben.

Zusammenstellbare Fahrcheinhefte

werden für das Gebiet der Deutschen, Oesterreich-Ungarischen, Rumänischen, Schweizerischen, Luxemburgischen, Belgischen, Holländischen, Dänischen, Schwedischen und Norwegischen Eisenbahn-Verwaltungen ausgegeben.

Das Verzeichnis der Fahrcheine für zusammenstellbare Fahrcheinhefte nebst Uebersichtskarte ist auf den Ausgabestellen, sowie auf sämtlichen Preussischen Staats-Eisenbahn-Stationen zum Preise von 70 Pfg. ohne Karte und 85 Pfg. mit Uebersichtskarte käuflich zu haben.

1. Fahrcheinhefte werden ausgefertigt zur Ausföhrung

- a) von in sich geschlossenen Rundfahrten,
- b) von gewöhnlichen Hin- und Rückfahrten über die gleichen Strecken,

c) von Reisen, welche sich zum Theil aus Hin- und Rückfahrten über die gleichen Strecken, zum Theil aus einer oder mehreren Rundfahrten zusammensetzen.

2. Die Zusammenstellung von Heften erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Die bezahlten Fahrcheine müssen eine Entfernung von mindestens 600 km umfassen; die Reise muß zur Ausgangsstation zurückföhren;

die letztere darf vor Vollenbung der Reise nicht wieder beröhrt werden.

3. Die Gültigkeitsdauer eines Fahrcheinheftes beträgt, den Tag der Abstemplung mitgerechnet, 45 Tage, wenn der einbezogene Weg 600 bis einschl. 2000 km, und 60 Tage, wenn der einbezogene Weg über 2000 km umfaßt.

4. Bestellungen auf Fahrcheinhefte sind schriftlich unter Verwendung eines Bestellscheins, der jedem Fahrchein-Verzeichnisse beiliegt und auch ohne dieses Verzeichnis von jeder Ausgabestelle bzw. auf jeder Station von der Fahrarten-Ausgabe unentgeltlich verabfolgt wird, entweder an eine Ausgabestelle oder Fahrarten-Ausgabe (wenn sich am Orte der letzteren eine Ausgabestelle nicht befindet) zu richten; sie können aber auch brieflich, und zwar mit oder ohne Verwendung eines Bestellscheins, erfolgen. In letzterem Falle muß indessen die briefliche Bestellung mindestens folgende Angaben enthalten: genaue Bezeichnung des in die Reise einzubeziehenden Weges, der Ausgangsstation der Reise, der Klasse, auf welche die einzelnen Fahrcheine lauten sollen, des Beginns der Gültigkeit und der Station, auf welcher das Heft ausgehändigt werden soll. Das in Orten ohne Ausgabestelle wohnende Publikum wird aber gut thun, seine Bestellungen stets an die Fahrarten-Ausgabestelle der nächsten Eisenbahnstation zu richten, gleichviel, ob die Reise von dieser Station aus angetreten werden soll oder nicht.

Die Bestellungen haben in jedem Falle so frühzeitig zu geschehen, daß der betr. Ausgabestelle zur Ausfertigung des Fahrcheinheftes mindestens 6 Amtsstunden verbleiben.

Ausgabestellen für zusammenstellbare Fahrcheinhefte bestehen u. a.

- in Halle a. S., Merseburgerstraße 49,
- = Magdeburg, Centralbahnhof,
- = Leipzig (zugleich Musikstipelle), Brühl 75/77,
- = Erfurt, Bahnhof-Empfangs-Gebäude.

Dieselben sind für das Publikum an Wochentagen Vorm. v. 8—12 Uhr u. Nachm. v. 3—6 bzw. v. 3—7 Uhr, an Sonn- u. Festtagen Vorm. v. 9—12 Uhr geöffnet.

5. Wunsch der Reisende mit einem in seinem Hefte enthaltenen Fahrchein II. oder III. Klasse oder auf einer Theilstrecke eines solchen Scheins eine höhere als die auf dem betreffenden Schein



verzeichnete Klasse zu benutzen, so hat er die tarifmäßigen Zulagarten zu lösen.

6. Einzelne Fahrcheine gelten sowohl zur Befahrung von Eisenbahnstrecken, als auch zur Befahrung von gleichlaufenden Dampfschiffstrecken. Die ganze Strecke, auf welche ein solcher Schein lautet, muß ausschließlich mit der Eisenbahn oder ausschließlich mit dem Dampfschiffe zurückgelegt werden.

7. Die Reise kann innerhalb der Gültigkeitsdauer der Feste zu jeder Zeit begonnen werden.

8. Die nachträgliche Einfügung neuer Scheine in Feste, mit denen die Reise bereits zum Theil ausgeführt worden, oder der Umtausch von in diesen Festen enthaltenen Scheinen gegen andere ist ausgeschlossen. Hierauf etwa gerichteten Anträgen von Reisenden wird in keinem Falle entsprochen.

9. Für in Verlust gerathene Fahrcheinebeste wird eisenbahnseitig kein Ersatz geleistet, ebenso wenig kann im Falle der Nichtausführung eines Theiles der Fahrt aus Anlässen, für welche die Eisenbahn- oder Dampfschiff-Verwaltungen nicht verantwortlich sind, eine Rückvergütung von Fahrgehd verlangt werden.

10. Bei Reisen von und nach solchen Stationen der preussischen Staatsbahnen, welche in dem Fahrcheinverzeichnis als Fahrchein-Anfangs- oder Endstationen nicht benannt sind, können für die Fahrt bis zur nächsten Fahrcheinstation, sowie von der dem Reiseziel nächst vorgelegenen Fahrcheinstation bis zur Reisezielstation und zurück Ergänzungsfahrcheine den Festen eingefügt werden. — Diese Ergänzungsfahrcheine gewähren die nämlichen Preisermäßigungen, wie die übrigen Fahrcheine der preuß. Staatsbahnen.

Feste Rundreise- und Sommerkarten.

(Vom 1. Mai bis 30. September verkäuflich.)

I. Harz.

a) Rundreisekarten.

10 Tage gültig. (25 kg Freigeväd.)

1. Von Halle (über Cönnern) nach Ballenstedt oder Thale (nach Thale über Wegeleben oder Ballenstedt) oder Blankenburg a. S. oder Ilfenburg oder Bielenburg, dann Fußtour durch den Harz und von Holsa zurück, II. M. 7,50 M., III. M. 5,00 M.
2. Dieselbe Tour in umgekehrter Richtung.
3. Von Nordhausen — Sangerhausen — Sandersleben — Halberstadt — Bielenburg — Seesen — Herzberg a. S. — Nordhausen oder umgekehrt, I. 18,00, II. 13,50, III. 9,00 M.
4. Eisleben — Sandersleben, dann weiter wie Tour 3 — Nordhausen — Eisleben, I. 19,80, II. 14,90, III. 9,90 M.
5. Von Halle — Sandersleben, dann weiter wie Tour 3 — Nordhausen — Halle, I. 22,10, II. 16,60, III. 11,10 M.

b) Sommerkarten.

10 Tage gültig. (Kein Freigeväd.)

1. Nach Ballenstedt oder Thale oder Blankenburg a. S. oder Ilfenburg oder Harzburg oder Goslar und zurück beliebig von einer dieser Stationen. (Nach Ballenstedt und Thale über Froie oder Quedlinburg, nach Harzburg und Goslar auch über Sandersleben [oder Schöningen=] Wörflum.)

	I.	II.	III.
Von Bernburg ü. Sandersleben	8,00	5,30	4,00 M.
= Budau	9,00	6,00	4,50 =
= Burg	—	8,20	6,10 =
= Cönnern ü. Sandersleben	8,40	5,60	4,30 =
= Cötzen ü. Sandersleben	10,00	6,60	5,00 =
= Desau	—	8,10	6,20 =
= Gardelegen	18,00	12,00	9,00 =
= Genthau	—	10,00	7,50 =
= Halle über Cönnern	11,30	7,50	5,59 =
= Nauendorf ü. Sandersleb.	9,80	6,50	4,90 =
= Neuhalbensleben	11,70	7,80	5,90 =
= Stendal	15,00	11,00	9,00 =
= Wittenberg	—	10,40	7,90 =
= Wolmirstedt	10,20	6,80	5,10 =
= Zerbst	—	9,40	7,10 =

2. Nach Clausthal-Zellerfeld und zurück. Rückfahrt auch von Goslar oder Harzburg oder Ilfenburg oder Blankenburg oder Thale oder Ballenstedt zulässig.

Von Halberstadt über Bielenburg, Von Ballenstedt zurück über Froie oder Quedlinburg 3 Tage. II. 5,40, III. 4,10 M.

II. Thüringen.

a) Rundreisekarten.

(25 kg Freigeväd.)

Der Wahl des Reisenden ist es überlassen, die Reise in der in der Karte anagegebenen Richtung oder auch in der umgekehrten Richtung zurückzulegen. Die mit gesperrter Schrift gedruckten Stationen sind Ausgangstationen.

- Tour 46. Halle — Reudietendorf — Zimenau — (Fußtour) — Oberhof — Blaue oder Ohrdruf — Gotha oder Friedrichroda — Fröttstädt — Reudietendorf — Halle. Gültig 8 Tage. II. 15,90, III. 10,60 M.
- Tour 47. Halle — Reudietendorf — Oberhof — (Fußtour) — Ohrdruf — Gotha — Halle. Gültig 8 Tage. II. 15,80, III. 10,50 M.
- Tour 48. Halle — Erfurt — Eisenach — Meiningen — Coburg — Vichtensfeld — Probstzella — Saalfeld — Gera — Beitz — Halle. Gültig 8 Tage. II. 27,00, III. 18,00 M.
- Tour 49. Halle — Erfurt — Eisenach — Zimmern — Liebenstein — (Fußtour) — Friedrichroda — Fröttstädt oder Ohrdruf — Gotha oder Oberhof oder Zimenau — Blaue — Reudietendorf — Halle. Gültig 8 Tage. II 17,90, III. 12,00 M.
- Tour 50. Halle — Beitz — Gera — Saalfeld — Rudolstadt — Feina — Dornburg — Großheringen — Köthen — Halle. Gültig 8 Tage. I. 19,60, II. 14,70, III. 9,80 M.
- Tour 79. Raumburg — Reudietendorf — Zimenau — (Fußtour) — Zuhl — Blaue — Reudietendorf — Raumburg. Gültig 8 Tage. II. 12,30, III. 8,20 M.
- Tour 80. Raumburg — Reudietendorf — Zimenau — (Fußtour) — Oberhof — Blaue oder Ohrdruf —



Gotha oder Friedrichroda — Fröttstädt — Neudietendorf — Naumburg Gültig 8 Tage.
II. 11,80, III. 7,90 M.

Tour 81. Naumburg — Neudietendorf — Oberhof — (Fahrtour) — Dyrbus — Gotha — Naumburg.
Gültig 8 Tage. II. 11,60, III. 7,80 M.

Tour 82. Naumburg — Neudietendorf — Ilmenau — Großreuthenbach — (Fahrtour) — Blankenburg i. Th. — Schwarza — Großheringen — Naumburg.
Gültig 8 Tage. II. 11,70, III. 7,80 M.

Tour 89. Weisenfels — Zeitz — Gera — Saalefeld — Rudolstadt — Großheringen — Weisenfels.
Gültig 8 Tage. I. 15,80, II. 11,90, III. 7,90 M.

b) Sommerkarten.

45 Tage gültig. (25 kg Freigepäd.)

1. Von Dessau

	I.	II.	III.
nach Eisenach	29,60	21,90	14,30 M.
" Egersburg	—	20,70	13,50 "
" Friedrichroda	28,50	21,10	13,80 "
" Ilmenau	—	21,0	13,90 "
" Liebenstein-Schweina	34,80	25,40	16,60 "
" Oberhof	29,10	21,60	14,10 "
" Salzungen	33,40	24,50	16,00 "

2. Von Halle

	I.	II.	III.
nach Eisenach	23,00	17,00	11,00 M.
" Friedrichroda	21,80	16,10	10,40 "
" Gieorgenthal	—	15,50	10,00 "
" Ilmenau	—	16,40	10,60 "
" Liebenstein-Schweina	28,20	20,50	13,30 "
" Oberhof	22,40	16,50	10,70 "
" Salzungen	26,80	19,0	12,70 "
" Wultha	22,40	16,50	10,70 "

3. Von Wittenberg

	I.	II.	III.
nach Eisenach	30,90	22,90	15,00 M.
" Egersburg	—	21,70	14,10 "
" Friedrichroda	29,80	22,10	14,40 "
" Ilmenau	—	22,40	14,60 "
" Liebenstein-Schweina	36,10	26,40	17,30 "
" Oberhof	30,40	22,60	14,70 "
" Salzungen	34,70	25,50	16,70 "

c) Sonntagskarten.

Nur gültig am Vöhungstage.
(Kein Freigepäd.)

Dieselben werden nur nach folgenden Thüringer Stationen ausgegeben und berechtigen nur zur Benutzung der Personenzüge; Nachzahlung zu Schnellzügen sowie Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet:

	II.	III.
Halle—Ammendorf	0,35	0,25 M.
"—Blankenburg i. Th.	8,60	5,90 "
"—Freiburg a. U.	3,20	2,10 "
"—Jena	5,40	3,70 "
"—Köthen	3,20	2,20 "
"—Naumburg	2,80	1,90 "
"—Rudolstadt	8,00	5,50 "
"—Städtelza	3,70	2,50 "
"—Zeitz	3,90	2,60 "

III. Sommerkarten

nach den Nordseebädern.

45 Tage gültig. (25 kg Freigepäd.)

a) Nach Westerland *) auf Sylt über Lönbern.

	I.	II.	III.
Von Dessau über Magdeburg	82,80	66,00	49,10 M.

I. II. III.

= Erfurt über Nordhausen oder Leinefelde oder Sangerhausen	97,40	77,00	56,40 =
= Halle über Magdeburg	85,90	68,40	50,70 =
= Naumburg üb. Magdeburg	91,20	72,40	53,40 =
= Weimar über Bebra-Göttingen oder Magdeburg	99,00	78,20	57,20 =

b) Nach Wyl auf Föhr *) über Niebüll oder Solum.

I. II. III.

Von Dessau über Magdeburg	71,30	55,00	38,60 M.
= Erfurt üb. Nordhausen od. Leinefelde o. Sangerhausen oder Bebra-Friedland	85,90	66,00	45,60 =
= Halle über Magdeburg	74,40	57,40	40,20 =
= Naumburg üb. Magdeburg	79,80	61,40	42,90 =
= Weimar über Bebra-Göttingen o. Magdeburg	87,50	67,20	46,70 =

*) Zwischen Hamburg und Westerland bezw. Wyl auf Föhr ist auch die Benutzung des Seeweges zulässig.

c) Nach Amrum *) über Rendsburg oder Glückstadt = Niebüll = Wyl.

I. II. III.

Von Dessau	73,70	57,40	41,00
= Erfurt	88,30	68,40	48,30
= Halle	76,80	59,80	42,60
= Naumburg	82,20	63,80	45,30
= Weimar	89,90	69,60	49,30

*) Zwischen Hamburg und Amrum ist auch die Benutzung des Seeweges zulässig.

d) Nach Helgoland über Harburg-Cuxhaven oder ab Hamburg mit Dampfschiff „Cobra“ oder „Ariadne.“

I. II. III.

Von Dessau über Magdeburg	65,40	51,30	37,30
= Erfurt üb. Nordhausen od. Göttingen od. Magdeburg	80,00	62,30	44,60
= Halle über Magdeburg	68,40	53,60	38,80
= Naumburg üb. Magdeburg	73,0	57,70	41,60
= Weimar über Nordhausen od. Göttingen od. Magdeburg	81,40	63,40	45,30

e) Nach Rorderney über Norden.

I. II. III.

Von Dessau *)	69,80	54,20	38,50
= Erfurt *)	79,80	61,60	43,60
= Halberstadt *)	61,00	47,60	34,10
= Halle *)	72,90	56,50	40,10
= Naumburg *)	87,30	67,30	47,30
= Stendal	63,00	49,00	35,10
= Weimar	82,30	63,50	44,80

*) Die Fahrkarten sind auch über Cuxhaven gültig. Außerdem liegt auf den mit *) versehenen Stationen noch eine zweite Sorte Sommerkarten nach Rorderney zu gleichen Preisen mit wahlweiser Gültigkeit über Norden oder Geestemünde auf.

f) Nach Rorderney üb. Geestemünde

g) Nach Borkum üb. Emden od. Beer.

	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Dessau	65,30	52,50	—	73,00	58,30	43,60
Erfurt	75,20	60,00	—	82,90	65,80	48,60



f) Nach			g) Nach			
Rorderney über			Borkum über			
Geestemünde.			Enden od. Veer.			
	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Hatberstadt	56,50	46,00	—	64,20	51,70	39,20
Halle	68,40	54,90	—	76,00	60,50	45,10
Raumburg	82,80	65,70	—	90,20	71,40	52,40
Nordhausen	59,10	47,80	36,60	—	—	—
Stendal	58,40	47,40	—	66,10	53,20	40,20
Weimar	77,80	61,90	—	85,40	67,60	49,80

h) nach Langeoog			i) nach		
über			Spielerooß od.		
Gleuß.			Wangerooß üb.		
	II.	III.	II.	III.	
Deßau	—	—	51,10	36,60	
Griut	—	—	58,50	41,50	
Halberstadt	—	—	44,50	32,20	
Halle (Easte)	55,50	40,10	53,40	38,10	
Magdeburg	47,50	34,90	45,60	32,90	
Raumburg	—	—	64,20	45,30	
Stendal	—	—	45,90	33,10	
Weimar	—	—	60,50	42,80	

IV. Ostseeküste.

In den unten angegebenen in Berlin nach der Ostseeküste anliegenden Sommer- und Rundreisekarten werden

Anschluß-Rückfahrkarten

mit 5 tägiger Gültigkeit angegeben. 25 kg Freigepäd. Dieselben werden nur mit einem Gutschein verabfolgt, dessen Preis auf die binnen 10 Tagen zu lösende Rundreisekarte in Anrechnung gebracht wird.

	Für die Anschluß-			Für den Gut-		
	Rückfahrkarte			schein		
Von:	I.	II.	III.	I.	II.	III.
Deßau	15,90	11,90	8,00	8,00	6,00	4,00
Griut	33,30	25,00	16,70	15,00	11,00	9,00
Halle (E.)	19,50	14,60	9,80	10,00	8,00	6,00
Raumburg	25,00	18,80	12,50	13,00	10,00	8,00
Weimar	29,90	22,50	15,00	16,00	11,00	9,00

Sommerkarten

nach den Ostseebädern.

45 Tage gültig. 25 kg Freigepäd. auf der Eisenbahn und den Dampfschiffen.

Von Berlin, Stettiner Bahnhof.

I. Ausgabe vom 1. Mai bis 30. September.

	I.	II.	III.
nach Barth über Stralsund	—	25,00	16,30
= Bergen a. R. üb. Stralsund	33,40	24,80	16,20
= Colberg ü. Stettin-Belgard	41,00	30,50	20,00
= Crampas-Sassnitz über			
Stralsund-Bergen	34,50	26,80	17,50
= Doberan über Rostock	30,70	23,20	15,20
= Greifswald über Prenzlau	28,20	20,90	13,60
= Seiltendamm üb. Rostock	31,50	24,00	15,70
= Lauterbach üb. Stralsund	33,60	25,90	16,90
= Puttkäm	33,50	25,70	16,80
= Rönitz über Stralsund	—	26,20	17,10
= Rügenwalde über Stettin=			
Schlau	—	34,80	22,90
= Stolpmde. üb. Stettin=Stolp	—	37,10	24,40
= Stralsund Vhf.	30,00	22,30	14,50

	I.	II.	III.
nach Swinemünde üb. Prenzlau	27,20	20,10	13,10
= Trptow a. R. üb. Stettin	—	24,90	16,30
= Warnemünde über Rostock	30,40	22,50	14,80
= Wolgast über Prenzlau	27,80	20,90	13,60
= Zoppot oder			
Stettin=			
= Neufahrwasser			
= Stolp, zurück auch über			
Dirschau-Schneidemühl	58,50	43,60	28,80
= Elbing (für Rastb.)	—	45,00	29,70
= Neuhäuser	—	59,20	39,20
= Cranz	—	59,10	39,10

II. Ausgabe wäh. end. der Reisezeit.

Die Fahrkarten lauten auf den Dampfschiffen für die erste Kajüte.

	I.	II.	III.
nach Cammin t. P.	25,20	20,20	15,10
= Dievenow	26,20	21,20	16,10
= Laagiger Ablage	24,20	19,20	14,10
= Swinemünde	25,20	20,20	15,10
= Wismdroy	25,40	20,40	15,30
= Sahnitz	24,20	19,20	14,10
= Binz	33,20	28,20	23,10
= Göhren	31,20	26,20	21,10
= Sahnitz (Rügen) üb. Du-			
cherow-Swinemünde hin u.			
Stettin zurück oder um-			
gekehrt	37,00	30,90	24,80
= Sahnitz (Rügen) üb. Du-			
cherow-Swinemünde	39,80	32,60	25,40
= Binz (Rügen) üb. Duderow-			
Swinemünde	36,80	29,60	22,40
= Binz (Rügen) üb. Duderow-			
Swinem. hin u. Stettin zu-			
rück oder umgekehrt	35,00	28,90	22,80
= Göhren (Rügen) desgl.	33,50	27,40	21,30
= Göhren (Rügen) über Du-			
cherow-Swinemünde	35,80	28,60	21,40
= Rummow über Cammin	29,00	22,50	16,50
= Lauterbach üb. Greifswald	32,70	25,40	18,10
= Wönchgang (Göhren und			
Liesow) üb. Greifswald	34,20	26,90	19,60
= Wismdroy über Duderow-			
Swinemünde	30,80	23,60	16,40
= Prerow üb. Strals.=Barth.	—	29,00	20,30
= Binz desgl.	—	27,50	18,80

V. Rhein.

Rundreisekarten.

25 kg Freigepäd. — Gültigkeitsdauer 45 Tage. Diese Karten gelten nicht für die Fahrten der Rhein-Dampfschiffe.

Die Reis. kann beliebig in der einen oder der anderen Richtung ausgeführt werden.

1. Magdeburg—Debitzfelde oder Helmstedt—Hannover—Düsseldorf (oder Kreieren—Holzminden oder Braunschweig—Hildesheim—Altenbeken)—Cöln—Coblenz—Bingen—Mainz (od. Rüdesheim—Biesbaden)—Frankfurt (Main)—Wehra—Eisenach—Halle (oder Wehra—Nordhausen)—Güsten oder Wehra—Kreieren oder Cassel—Kreieren)—Magdeburg.
I. 78,70, II. 58,60, III. 41,40 Mk.
2. Halle über Goslar—Hildesheim—Altenbeken—Soest oder über Magdeburg und von da an wie Tour 1 nach Cöln—Coblenz und Frankfurt (Main), von da über Wehra—Eisenach (oder Wehra oder Cassel—Nordhausen) zurück nach Halle.
I. 80,70, II. 60,10, III. 42,40 Mk.



Telegraphische Vorausbestellung von Fahrkarten.

Wenn auf der Abgangsstation direkte Fahrkarten bis zur Substation der Reise nicht verabsolgt werden können, so können im Staatsbahnverkehr die für die Weiterreise erforderlichen Fahrkarten und Gepäckscheine auf der Abgangsstation bei derjenigen Station, auf welcher die neue Abfertigung erfolgen muß, gegen eine Gebühr von 50 Pfg. telegraphisch vorausbestellt werden. Wird eine neue Abfertigung mehrmals erforderlich, so können die Depeschen gegen Zahlung von je 50 Pfg. sämmtlich schon am Abgangsorte aufgegeben werden.

Umtausch gelöster Fahrkarten.

1. Wird von der Benutzung einer Fahrkarte ein Irrthum bei der Anforderung oder Ausgabe derselben festgestellt, so ist der Umtausch der gelösten oder noch nicht durchlochten Karte gegen eine andere Fahrkarte bis zum Schaltersschluß gestattet. Es macht hierbei (abgesehen von der Preisverschiedenheit) keinen Unterschied, ob die neue Karte für eine andere Wagenklasse oder für eine andere Station verlangt wird.

2. Der Uebergang in eine höhere Wagenklasse oder auf einen Zug mit höheren Fahrpreisen ist sowohl auf der Abgangsstation, wie auf Unterwegstationen auch für eine Theilstrecke gegen Lösung einer entsprechenden Zuschlagskarte gestattet.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für einfache wie für Rückfahr-, Rundreise- und Sommerkarten. Dieselben sind hierbei als Schnellzugarten anzusehen, soweit nicht für einzelne Strecken Ausnahmen bestehen und den Fahrkarten ausgedruckt sind.

Bei dem Uebergange aus einem Personenzuge in die niedrigere Klasse eines Schnellzuges bedarf es einer Zuschlagskarte nicht.

Reisegepäck.

1. Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisekoffer, Kutschachteln, kleine Kisten und dergleichen befördert.

Zu den Reisebedürfnissen werden gerechnet und unter Anrechnung des zulässigen Freigewichts beziffert:

- a) Fahr- und Rollstühle, welche Kranke oder Gelähmte mit sich führen, sowie Kinderwagen für den Gebrauch mitreisender Kinder,

b) Waarenproben (Muster), welche Geschäftsreisende in Ausübung ihres Geschäftes mit sich führen und welche nach der Verpackungsart als Proben erkennbar sind,

c) Musikinstrumente in Kasten, Futteralen oder sonstigen Umschließungen,

d) Meßinstrumente und Handwerkszeug,

e) Velocipede,

sofern die Gegenstände unzweifelhaft zum persönlichen Gebrauch des Gepäckaufgebers dienen und nicht Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs bilden.

Für größere kaufmännisch verpackte Kisten, Kisten, Kisten, sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände, welche nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, wird Gepäckfreigeicht nicht gewährt.

2. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung der Fahrkarte in die Gepäck-Abfertigung eingeliefert ist, kann nicht beanprucht werden.

Zurückgelassene Gegenstände.

Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt.

Telegraphische Depeschen zum Zweck der Wiedererlangung abhanden gekommener Gegenstände werden mit dem Bahntelegraphen befördert. Wird die Fassung der Depesche dem Stationsbeamten überlassen, und beschränkt sich die Beförderung derselben auf den Staatsbahnbereich, so wird hierfür eine feste Gebühr von 50 Pfennig, andernfalls die tarifmäßige Depeschengebühr erhoben.

Gefundene Gegenstände werden dem Berechtigten im Bereich der Preussischen Staatsbahnen mit dem nächsten Schnell- oder Personenzuge auf Gepäckschein unter Erhebung einer festen Gebühr von 50 Pfennig, außerhalb des Staatsbahnbereichs mit der Post oder als Fracht- oder Eilgut kostenpflichtig überandt.

Muster zu Verlustanzeigen werden auf allen Stationen unentgeltlich verabreicht und auf Verlangen von den Beamten ausgefüllt. Ort und Zeit des Verlustes sind möglichst bestimmt anzugeben und der vermiste Gegenstand mit allen besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben.

